



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zur Bebauungsplanänderung

**„Freizeitzentrum Haus am See“,
Schutterwald“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Bebauungsplanänderung „Freizeitzentrum Haus am See“, Schutterwald

Projekt-Nr.

23056

Bearbeiter

M. Sc. Regionalwissenschaft und Raumplanung; M. Beck

Interne Prüfung: MR, 12.06.2023

Datum

12.06.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	5
2.2.6 Käfer	5
2.2.7 Schmetterlinge	5
2.2.8 Fische und Rundmäuler	6
2.2.9 Libellen	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
3. Fazit	6
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)	1
Abb. 2: Fotodokumentation:	3

1. Anlass

Das Restaurant „Haus am See“ nördlich von Schutterwald wurde vor einigen Jahren um eine Terrasse im Süden erweitert.

Im Zuge einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans soll die Nutzung des Gebäudes und dessen Umfeldes als Gastronomiebetrieb nachträglich baurechtlich genehmigt werden.

Abb. 1 zeigt die Lage des Plangebietes, welches das Restaurant (zentrales Gebäude) und das umliegende Gelände beinhalten.

Das Untersuchungsgebiet für die ASVP entspricht dem Plangebiet sowie den unmittelbar daran angrenzenden Strukturen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) sowie der bereits gebauten Terrasse (orange).
(Quelle: Esri)

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Begehung auftragsgemäß beurteilt, inwieweit das Untersuchungsgebiet derzeit Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 21.04.2023 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Osten von Schutterwald zwischen dem Ortsbereich und der Autobahn A 5 im Norden des Schutterwälder Baggersees.

Das „Haus am See“ wird durch eine Stichstraße von der Bahnhofstraße/Gottswaldstraße erschlossen.

Das UG erstreckt sich von dieser Zufahrtsstraße (mit Parkplatz) im Norden bis zum Seeufer im Süden.

Östlich grenzt das Untersuchungsgebiet an ein Waldstück an, welches jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht keinen erheblichen Einfluss auf das Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet hat.

Westlich befinden sich ebenfalls angelegte Flachwasserbereiche des Baggersees.

Der Außenbereich um das Haus und See wird aktuell für die Außenbewirtschaftung genutzt.

Es stehen mehrere Obstbäume auf der Fläche, die regelmäßig gemäht wird (s. Abb. 2, 1-3).

1.



2.



3.



4.



5.



6.

**Abb. 2: Fotodokumentation:**

1./2. Außenbereich der Gastronomie

3. Gemähte Wiese 4. Blick auf die Gastronomie

5. Blick auf den angrenzenden See (außerhalb der Planfläche)

6. Blick auf den Randbereich des angrenzenden Sees (außerhalb der Planfläche)

(Quelle: bhm 2023)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Im Folgenden werden die Habitatpotenziale für die artenschutzrechtlichen relevanten Arten im Untersuchungsgebiet benannt.

Die angestrebte Änderung des Bebauungsplans soll die derzeitige Nutzungsform als Gastronomiebetrieb nachträglich ermöglichen – sie ist faktisch bereits seit mehreren Jahren vorhanden und stellt daher keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand dar.

Eine Bewertung des Zustandes vor Ausbau des Bestandgebäudes in einen Gastronomiebetrieb ist rückwirkend nicht möglich, es ist aber davon auszugehen, dass das Habitapotenzial für nahezu alle Arten(-gruppen) aufgrund der größeren Störung zu Betriebszeiten geringer geworden ist.

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im UG nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Mit Ausnahme von Fledermäusen und der Haselmaus kann ein Vorkommen der oben genannten Arten entweder aufgrund ihrer Verbreitung oder wegen mangelnder Habitateignung im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus braucht einen Verbund aus Hecken und strukturreichen, lichten Laubwäldern. Geeignete Habitate sind im Wald und Teilen des Untersuchungsgebietes vorhanden. Die Eignung des unmittelbaren Geltungsbereiches ist deutlich geringer. Lediglich eine sporadische Nutzung zur Nahrungssuche von im Umfeld lebenden Tieren ist denkbar.

Fledermäuse nutzen den Geltungsbereich voraussichtlich als Jagdgebiet. Eine essenzielle Bedeutung kann jedoch aufgrund geringen Flächengröße sowie weiterer, gleich- und höherwertiger Habitate im Umfeld der Planung, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Leitstrukturen für Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der an das UG angrenzende Waldrand ist hierfür von Bedeutung. Quartierpotenzial ist im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ein Vorhandensein von Quartieren in den umliegenden Gehölzstrukturen ist wahrscheinlich.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Der Geltungsbereich weist in seinem jetzigen Zustand hauptsächlich Potenzial als Brutrevier für ubiquitäre und störungstolerante Arten auf.

Das Potenzial für seltenere Arten der Roten Listen Baden-Württembergs oder Deutschlands (z. B. Star, Haussperling, Klappergrasmücke) ist gering, kann aber nicht zur Gänze ausge-

geschlossen werden. Auch geschützte Waldarten können aufgrund der Nähe zum Wald im Untersuchungsgebiet gesichtet werden und diesen als (nicht essenzielles) Nahrungshabitat nutzen. Die potenziellen Brutbereiche dieser Arten liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs.

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Im UG befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten für Amphibien ausgeschlossen werden kann. Der See, welcher an das Untersuchungsgebiet angrenzt, weist aufgrund des Fischbestandes primär Potenzial für störungstolerante Arten für Teichfrösche und Erdkröten auf. In den Flachwasserzonen nahe des Untersuchungsgebietes sowie stark verschliffenen Bereichen kann auch ein Vorkommen geschützter Arten wie Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch oder Springfrosch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung des Geltungsbereiches sowie der konstanten anthropogenen Störung, kann eine tatsächliche Nutzung durch Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Hierbei sind die Gehölzränder innerhalb der Wiese eher für Zauneidechsen und die Bereiche in Gebäude- oder Parkplatznähe eher für Mauereidechsen geeignet.

Grundsätzlich kann das Vorkommen beider Arten in weiten Bereichen des UG - im Gegensatz zu weiteren streng geschützten Reptilienarten - nicht ausgeschlossen werden.

2.2.6 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Untersuchungsgebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

2.2.7 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Im UG artenschutzrechtlich relevanten Arten sind der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Großer Wiesenknopf) sowie vom Großen Feuerfalter (nichtsaurer Ampferarten).

Aufgrund mangelnden sonnigen Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Arten als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

2.2.8 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

2.2.9 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der artenschutzrechtlich relevanten Arten „Helm-Azurjungfer“ und „Grüne Flussjungfer“. Beide Arten benötigen jedoch Fließgewässer, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Die streng geschützten Arten aus der Artengruppe haben kein Habitatpotenzial im UG.

3. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Untersuchungsgebiet wurde Potenzial für folgende Artengruppen nachgewiesen:

- Brutvögel
- Haselmaus
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien

Bei keiner der untersuchten Arten(-gruppen) wurden Konflikte in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG festgestellt.

Sofern zukünftig, weitere Eingriffe in der Planfläche „Haus am See“, geplant werden, sind ggf. Erfassungen der oben genannten Artgruppen erforderlich.